



Amt der
Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 22. November 2024
GZ 2024-0.779.170

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 25. Oktober 2024, Zahl 01-VD-LG-23491/2024-15, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1.1 Zum Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf bezweckt u.a. ein Abgehen vom Grundsatz der dauernden ärztlichen Anwesenheit zugunsten der jederzeitigen Erreichung ärztlicher Hilfe im Bereich selbständiger Ambulatorien, die Ermächtigung der Landesregierung zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Zahnärzteliste, die Verpflichtung für Krankenanstaltenträger, ausreichend Ausbildungsstellen in Zusammenhang mit der Einführung des neuen Sonderfaches Allgemein- und Familienmedizin vorzusehen, Änderungen im Bereich der Kinder-, Opfer- und Gewaltschutzgruppen sowie die Schaffung der Möglichkeit zur Einwerbung von Drittmitteln.

1.2 Zu § 15 Abs. 3a des Entwurfs

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll der bisherige Verweis (auch) auf die in § 15 Abs. 1 lit. c genannten Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung für eine bettenführende Krankenanstalt entfallen. Diese Bestimmung enthält jedoch Vorgaben, die laut der entsprechenden Grundsatzbestimmung § 3 Abs. 5 KAKuG Voraussetzung für die Bewilligung des Betriebs solcher Krankenanstalten sind. Darunter fallen die Erfüllung der Vorgaben der ÖSG- und RSG-Verordnungen (§ 3 Abs. 4 lit. b KAKuG) und die Einhaltung der vorgesehenen Strukturqualitätskriterien (§ 3 Abs. 4 lit. c KAKuG).

Die geplante Streichung des Verweises in § 15 Abs. 3a K-KAO würde insofern zu einem Spannungsverhältnis zwischen Ausführungsgesetz und Grundsatzgesetz führen, als die K-KAO dann nicht mehr die gleichen Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung bettenführender Krankenanstalten der

Sozialversicherungsträger vorsähe, wie das KAKuG.

Der RH hat in seinem Bericht „Rolle des Bundes in der österreichischen Krankenanstaltenplanung“ (Reihe Bund 2015/17, TZ 9) empfohlen, auf eine gesetzlich verankerte verbindliche Wirkung der Planungen auf Bundes- und Landesebene und insbesondere der Vorgaben im Österreichischen Strukturplan Gesundheit und den Regionalen Strukturplänen Gesundheit hinzuwirken.

Es ist daher im Sinne dieser Empfehlung des RH, die nunmehr grundsatzgesetzlich im KAKuG – auch bei Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten der Sozialversicherungsträger – vorgesehene Verbindlichkeit der Vorgaben der ÖSG- und RSG-Verordnungen und der im ÖSG vorgesehenen Strukturqualitätskriterien auch in deren Umsetzung in den Ausführungsgesetzen der Länder sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt zu überprüfen, inwieweit diese Bestimmung des vorliegenden Entwurfs im Einklang mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des KAKuG steht.

1.3 Zu § 72a Abs. 2 des Entwurfs

Diese Bestimmung soll Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstalt berechtigten, Drittmittel gemäß Abs. 1 einzuwerben, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte, insbesondere in Form von Spenden, Schenkungen und Förderungen, zu erwerben und entgegenzunehmen. Durch diese Erlaubnisnorm im Sinne des § 305 Abs. 4 Z 1 StGB (Vorteilsannahme) soll eine Strafbarkeit nach der genannten Bestimmung hintangehalten werden.

Der RH weist dazu auf seinen Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/13, hin. Darin empfahl er unter anderem etwa für Zuwendungen ohne Gegenleistung (z.B. Schenkungen) zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungssponsoring bzw. die Annahme von Geschenken und Vorteilen (ausnahmsweise) erlaubt sein kann.

Vor diesem Hintergrund wertet der RH die nun vorgeschlagene Regelung insbesondere im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit für die Bediensteten positiv.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

